

344

B e s c h l u ß

In Sachen

des Lokomotivführers Otto F. [REDACTED] in H. [REDACTED]
Nr. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt und Gastwirt Ludwig G. [REDACTED] in H. [REDACTED]
Nr. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 21. Februar 1956 durch die Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

beschlossen:

Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15. April 1955 verweigert.

G r ü n d e :

Der Kläger hat den Beklagten wegen eines Unfalles in Anspruch genommen, für den er den Beklagten für verantwortlich hält. Der Kläger hat mit der Klage Zahlung eines

vom Gericht nach dessen Ermessen festzusetzenden Schmerzensgeldes verlangt und weiter die Feststellung, daß der Beklagte dem Kläger sämtlichen in Zukunft noch entstehenden Schaden aus dem Unfall vom 1. Januar 1951 zu ersetzen hat. Der Beklagte hat Klageabweisung verlangt. Er bestreitet eine Haftung für den Unfall und beruft sich notfalls auf mitverursachendes Verschulden des Klägers.

Das Landgericht hat grundsätzlich eine Haftung des Beklagten bejaht, aber ein Mitverschulden des Klägers in Höhe eines Drittels angenommen. Es hat den Schmerzensgeldanspruch auf 4 500 DM berechnet. Infolgedessen hat es dem Kläger den anteiligen Betrag von 3 000 DM zugesprochen und die begehrte Feststellung wegen eines Schadensanteils von zwei Dritteln getroffen.

Die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht Bamberg durch Urteil vom 15. April 1955 zurückgewiesen. Den Streitwert für die Berufungsinstanz hat das Berufungsgericht durch Beschluß vom 18. Mai 1955 auf 4 333 DM festgesetzt. Es ist also augenscheinlich davon ausgegangen, daß der ursprüngliche Streitwert der Feststellungsklage 2 000 DM betragen hat, die in die Berufungsinstanz gelangte Beschwer des Beklagten durch die Feststellung also 1333 DM betrage.

Gegen das vorbezeichnete Urteil, das am 16. Mai 1955 zugestellt worden ist, hat der Beklagte am 16. Juni 1955, also rechtzeitig, Revision bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, das durch Beschluß vom 24. Juni 1955 die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs festgestellt hat. Der Beschluß ist dem Anwalt des Beklagten am 29. Juni 1955 zugestellt worden. Dieser hat durch Schriftsatz vom 12.-14. Juli 1955 beim Bundesgerichtshof beantragt, den

- 3 -

Wert des Beschwerdegegenstandes auf mindestens 6 333 DM festzusetzen, d.h. 3 000 DM Schmerzensgeld und 3 333 DM Feststellungsinteresse als zwei Drittel von 5 000 DM. Gleichzeitig hat er für den Beklagten ein gemeindliches Unvermögenszeugnis vorgelegt und die Beantragung des Armenrechts in Aussicht gestellt. Das formelle Armenrechtsgesuch ist am 1. September 1955 eingegangen. Durch Beschluß des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1955 ist das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsvertretung verweigert worden. Dieser Beschluß ist dem Beklagten zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten II. Instanz am 4. Januar 1956 zugestellt worden.

Durch einen weiteren Beschluß vom 23. Januar 1956, der am 30. Januar 1956 zugestellt wurde, ist der Streitwert für die Revisionsinstanz auf 6 333 DM festgesetzt worden.

Mit Schriftsatz vom 13. Februar 1956 hat der Beklagte die Revision begründet und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumnis der Begründungsfrist beantragt. Er führt hierzu aus, daß er selbst zur Aufbringung der Kosten für einen Revisionsanwalt nicht in der Lage gewesen sei. Erst durch den Beschluß vom 23. Januar 1956 habe er erfahren, daß der Bundesgerichtshof im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts den für die Revision erforderlichen Streitwert als gegeben ansehe. Daraufhin habe sein Schwager sich entschlossen, die Haftung für die Kosten zu übernehmen, wozu er nicht bereit gewesen sei, solange er nicht den Streitwertbeschluß des Bundesgerichtshofs gekannt habe. Zur Glaubhaftmachung hat der Beklagte eine eidesstattliche Versicherung seines Schwagers beigelegt und sich ferner auf die aktenkundigen Vorgänge bezogen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die vom Beklagten vorgetragenen Tatsachen vermögen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die seit langem abgelaufene Begründungsfrist nicht zu rechtfertigen. Der Beklagte war nach seiner Darstellung durch seine Armut behindert, einen Anwalt zu finden, der die notwendige Begründung am Bundesgerichtshof einreichte. Dieses Hindernis ist rechtlich durch die Versagung des Armenrechtes entfallen. Dem Beklagten stand dann noch eine geringe Überlegungsfrist von ein bis zwei Tagen zur Verfügung, um sich zu entscheiden, ob er aus eigenen oder sonst beschafften Mitteln die Revision weiterbetreiben wolle. Nach dieser Überlegungsfrist begann der Lauf der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 234 ZPO (StRspr, insbesondere IV ZB 57/52 = IM Nr 24 zu § 233 ZPO). Insbesondere hat auch der erkennende Senat in dem Beschluß vom 2. Dezember 1952 (VI ZB 2/52 = MDR 1953, 163) entschieden, daß selbst erneuerte Armenrechtsgesuche und Vorstellungen den Lauf der Wiedereinsetzungsfrist nicht mehr beeinträchtigen können.

Nicht anders liegt es aber im vorliegenden Falle. Die Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages war, selbst wenn man dem Beklagten eine Überlegungsfrist von drei Tagen zubilligt, spätestens am 21. Januar 1956 abgelaufen. Auch die Zustellung des Streitwertbeschlusses kann nicht gleichsam eine neue Frist in Lauf setzen. Dem Kläger und gegebenenfalls seinem Geldgeber stand eine gewisse Zeit zur Verfügung, um sich darüber schlüssig zu werden, ob sie auf eigene Kosten die Revision betreiben wollen. Welche Erwägungen sie in dem einen oder anderen Sinne bestimmen, ist ihre Sache, der Streitwertbeschuß hat als solcher weder mit dem Armenrechtsverfahren noch mit dem Wiedereinsetzungsverfahren zu tun. Der Streitwertbeschuß mag allenfalls die Motivlage für den Beklagten verändert haben, aber nicht die Rechtslage. Es muß darauf hingewiesen

werden, daß gegebenenfalls der Streitwertbeschuß noch wesentlich länger auf sich hätte warten lassen können, wenn etwa, wie nicht selten, gerade für die Streitwertermittlung besondere Nachforschungen, Beiziehungen von Versicherungsakten und dergleichen, nötig geworden wären. Diese Umstände können die allgemeine Rechtsprechung, daß nach Versagen des Armenrechtes die Wiedereinsetzungsfrist in Lauf gerät, nicht beeinflussen.

Es war daher wie geschehen zu beschließen.

Bundesrichter Dr. Klei-
weyers ist beurlaubt und
ortsabwesend.

Dr. Engels

Dr. Engels

Dr. K. F. Meyer

Bundesrichter Hanebeck
ist gleichfalls beurlaubt
und ortsabwesend.

Dr. Engels

Dr. Bode